

**Stellungnahme der EnBW Energie Baden-Württemberg AG  
zur Konsultation von Eckpunkten für ein Festlegungsverfahren  
zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten  
für Sekundärregelung und Minutenreserve (BK6-15-158; BK6-15-159)**

**12. Februar 2016**

**Vorbemerkung**

Die Eckpunkte zu den beiden Festlegungsverfahren adressieren unterschiedliche Maßnahmen, die zum Teil ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen. Wir sind der festen Auffassung, dass für eine Beurteilung von unterschiedlichen Elementen der Regel-/Ausgleichsenergiesysteme eine Betrachtung des Gesamtsystems notwendig ist. Einzelne Maßnahmen können nicht unabhängig voneinander kombiniert werden. Stattdessen ist ein klares Zielbild der Marktrollen und –verantwortlichkeiten erforderlich. Beispielsweise wird in anderen Mitgliedstaaten der kurzfristige Regelarbeitsmarkt mit einer langfristigen Ausschreibung (monatlich oder jährlich) für Regelleistung kombiniert.

Das deutsche Regel-/Ausgleichsenergiesystem legt einen klaren Fokus auf die individuelle aktive Bilanzkreisverantwortung (regulatorische und monetäre Anreize) bis zum Erfüllungszeitpunkt (real-time) und legt gleichzeitig eine reaktive Rolle des Übertragungsnetzbetreibers fest. Gerade aufgrund dieser Rahmenbedingungen konnte sich ein hochliquider Intraday-Markt mit signifikanten Preisspreads und -spitzen entwickeln. In anderen europäischen Systemen übernimmt hingegen der Übertragungsnetzbetreiber ab 1h vor Erfüllung quasi den Kraftwerkseinsatz und alle verfügbaren Flexibilitäten werden z.B. über einen kurzfristigen Arbeitsmarkt vermarktet. Entsprechend kann sich in einer solchen Konstellation aufgrund fehlender Anreize und Möglichkeiten auch kein liquider Intraday-Markt entwickeln. Im Gegensatz hierzu hat sich ein solcher Intraday-Markt in Deutschland gerade durch die Verpflichtung für ein aktives Bilanzkreismanagement der Bilanzkreisverantwortlichen ein solcher etabliert, welcher demnach auch einen zentralen Beitrag zur Systemsicherheit liefert.

## **Eckpunkte: Festlegungsverfahren zur Sekundärregelung (Az. BK6-15-158)**

### **1.1 Ausschreibungszyklus**

*Ausschreibung der Sekundärregelleistung erfolgt kalendertäglich*

Den seitens Bundesnetzagentur vorgebrachten Vorschlag für eine Verkürzung des Ausschreibungszyklus von derzeit einer Woche auf einen Kalendertag sehen wir kritisch. Wir sind nicht überzeugt, dass hierdurch der Anteil kurzfristig gesicherter Flexibilität steigt, die dem Markt zur Verfügung gestellt wird. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass durch die vorgeschlagene Verkürzung der prozessuale Aufwand durchaus signifikant ansteigen kann.

*Situationsabhängige Dimensionierung*

Eine situationsabhängige Dimensionierung im Sinne einer Erhöhung der ausgeschriebenen Regelenergiemenge zur Sicherstellung der Systemsicherheit ist grundsätzlich zu unterstützen. Allerdings sehen wir die explizite Möglichkeit in weniger angespannten Situationen den Bedarf auch zu verringern kritisch; insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass es für SRL keine situationsabhängige Komponente gibt und die Dimensionierung als statistisches Verfahren auf Basis von Lastrauschen erfolgt. Auch in gut prognostizierbaren Wetterlagen können nicht prognostizierbare Ereignisse, wie Kraftwerksausfälle, Verbrauchsänderungen und Fahrplanfehler den Einsatz von Regelenergie notwendig machen.

Insgesamt ist bei der dynamischen Anpassung der ausgeschriebenen Menge ein Höchstmaß an Transparenz für die Methode zur Bestimmung der ausgeschriebenen Regelenergiemenge sicherzustellen. Außerdem muss das tatsächlich erreichte Sicherheitsniveau (d.h. die Anzahl der Viertelstunden, in denen die ausgeschriebene Regelleistung nicht ausreichend war) kontinuierlich gegen die Vorgabe bei der Dimensionierung verglichen werden. Andernfalls muss das Dimensionierungsverfahren angepasst werden.

### **1.2. Ausschreibungsablauf**

Der im Konsultationspapier vorgesehene Ausschreibungsablauf ist aus unserer Sicht zu eng bemessen und kann dadurch zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen. Insbesondere ist die vorgesehene Frist von maximal 30 Minuten zwischen der Veröffentlichung der Zuschläge für die SRL um 9:30 am Vortag zu kurz, um die Abgabe eines aktualisierten Angebots für die MRL sicher zu ermöglichen.

Gerade die Erfahrungen aus dem täglichen MRL-Prozess zeigen, dass sich die Veröffentlichung der Zuschläge aufgrund der komplexen Prozesse durchaus zeitlich verzögern kann. Eine zu kurze Frist zwischen den Auktionen für die SRL und die MRL hätte zur Folge, dass nicht bezuschlagte Leistung in der SRL-Auktion aus den o.g. Prozessgründen nicht für die MRL-Auktion zur Verfügung steht.

Um eine ausreichende Bearbeitungszeit zu erreichen und damit eine ordentliche Gebotsabgabe zu gewährleisten, sollte die Abgabefrist für die SRL auf den Vorvortag (D-2) verschoben werden; denkbar wäre hier der Nachmittag, wie in der Alternative aus dem Diskussionsvorschlag der ÜNB vorgesehen. Gleichzeitig ist zu betonen, dass auch die Frist zwischen der Veröffentlichung der MRL-Ergebnissen und der Abgabe der Gebote für die Day-Ahead Spotauktion (12:00) in keinem Fall verkürzt werden darf.

Darüber hinaus wird mit dem geplanten Ausschreibungsverlauf die Durchführung einer möglichen zweiten Auktion für die SRL auf den Nachmittag (D-1) verschoben. Wir unterstützen die Möglichkeit, weiterhin eine zweite Auktion für die SRL durchzuführen, sofern der Bedarf in der ersten Auktion nicht gedeckt werden konnte. Allerdings lehnen wir den Zeitpunkt am Nachmittag des Vortages (D-1) und damit nach der Minutenreserveauktion und der Day-Ahead Spotauktion ab. Denn in diesem Fall kann die Reihenfolge der Vermarktung für diesen Tag nicht mehr in absteigender Wertigkeit erfolgen (d.h.: PRL vor SRL vor MRL vor Day-Ahead Spotauktion). Dies hätte u.a. zur Folge, dass Leistungsmengen für den vermeintlich höherwertigen 2. Durchlauf der SRL (am Nachmittag) eingeplant werden und somit nicht für die MRL-Auktion oder die Day-Ahead Spotauktion zur Verfügung stehen. In Konsequenz würde dies die dann ohnehin schon angespannte Situation in der Day-Ahead Spotauktion weiter verschärfen; im Extremfall müsste möglicherweise sogar eine Aktivierung der Kapazitätsreserve erfolgen.

**Fazit: Bei einer Änderung des Ausschreibungszyklus auf eine tägliche Auktion ist der vorgeschlagene Ausschreibungsablauf anzupassen. Die Frist für die Abgabe der SRL-Gebote sollte auf den Vorvortag (D-2) um 15:00 Uhr gelegt werden und die Veröffentlichung der entsprechenden Zuschläge am Vorvortag (D-2) um 15:30 Uhr erfolgen sollte.**

### **1.3. Ausschreibungskalender**

Dem Vorschlag, den Ausschreibungskalender abzuschaffen, stehen wir neutral gegenüber.

### **1.4. Produktzeitscheiben**

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass eine Abweichung von der bisherigen Zeitscheibeneinteilung in HT und NT kritisch zu prüfen ist. Für die Bewertung einer Verkürzung der Produktzeitscheiben ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Dadurch wird zunächst der Abwicklungsaufwand erheblich erhöht. Gleichzeitig ist nicht notwendigerweise gesichert, dass nachhaltig ein signifikanter Zuwachs an kurzfristiger Flexibilität im Markt entsteht, da mit der Maßnahme auch eine erhebliche Entwertung einzelner Produktscheiben einhergeht.

Hinsichtlich der möglichen gleichzeitigen Einführung von Blockprodukten, die aus unserer Sicht dann auch zwingend erforderlich wären, ist zu bemerken, dass diese sicherlich einen erheblichen zusätzlichen Komplexitätsgrad zu dem bereits schon anspruchsvollen Prozess

darstellen. Dies hat sich z.B. auch im Rahmen des flow-based market coupling Projekts gezeigt („Euphemia Problematik“); u.a. mangelnde Transparenz bei der Zuschlagung und Möglichkeit paradoxer Ablehnung von Geboten.

**Fazit: Wir plädieren für eine Beibehaltung der aktuellen Zeitscheiben für SRL. Bei einer Verkürzung der Produktlaufzeit auf 4 Stunden müssen Blockgebote bei der Regelleistungsauktion, auch unter Inkaufnahme einer marktseitig eingeschränkten Nachvollziehbarkeit des Auktionsergebnisses, eingeführt werden.**

### **1.5. Mindestangebotsgröße**

Wir unterstützen den Vorschlag, die Mindestangebotsgröße von 5 MW für die Teilnahme an der Ausschreibung von SRL beizubehalten. So kann der administrative Aufwand bei der Zuschlagung und der Aktivierung der Regelenergie in einem angemessenen Rahmen gehalten werden. Gleichzeitig sind wir nicht überzeugt, ob die zusätzliche Zulässigkeit von Angebotsgrößen auch < 5MW unter bestimmten Bedingungen tatsächlich einen Mehrwert ggü einer Poolungsmöglichkeit liefert.

### **1.6. Möglichkeit der Poolung von Anlagen**

Die regelzonenübergreifende Poolung sehen wir weiterhin als ein geeignetes Instrument zur Teilnahme von kleinen Pools am Regelenergiemarkt. Damit müssen keine weiteren Anpassungen an Mindestangebotsgröße oder Bedingungen an die Gebotsstellung formuliert werden.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die Möglichkeit einer regelzonenübergreifenden Besicherung für alle Kraftwerke ebenfalls als zulässiges Instrument geprüft werden sollte.

### **1.7. Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung**

Wir stehen der Streichung der Punkt-zu-Punkt-Festnetzverbindung bzw. einer übertragungsnetzbetreibereigenen Fernwirkverbindung zur Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung neutral gegenüber.

### **1.8. Transparenz- und Veröffentlichungspflichten**

Bei der Pflicht zur Veröffentlichung des Saldos des Netzregelverbunds ist nur der Saldo des grenzüberschreitenden Netzregelverbundes aussagekräftig.

## 1.9. Sekundärhandel

Die kritische Auffassung der Beschlusskammer zum Sekundärhandel teilen wir nicht. Ein Sekundärmarkt für Regelenenergieverpflichtungen bietet Anbietern von kurzfristig verfügbarer Flexibilität eine zusätzliche Vermarktungsmöglichkeit ihrer Flexibilität. Damit kann der Sekundärhandel aber nicht nur eine Alternative oder Ergänzung zu einer kurzfristigen und kleinteiligen Regelleistungsauktion, sondern auch zum kurzfristigen Arbeitsmarkt bieten.

In der Ausgestaltung eines Sekundärmarkts können flexible Produkte in den Dimensionen Leistung, Dauer, Leistungs- und Arbeitsentgelt definiert werden. So können für Stunden oder Blöcke die Regelenenergieverpflichtung zwischen Regelenenergieanbietern an einen Dritten weiter gehandelt werden (z.B. „Zurückkaufen“ einer geplanten Nachtdurchfahrt), um Vorhaltungs- oder Erbringungskosten kurzfristig zu optimieren. Für das Angebot zur Übernahme einer Regelenenergieverpflichtung wird ein Leistungspreis angesetzt sowie ein im Falle des Abrufs anzuwendender Arbeitspreis. Diese Zahlungen werden zwischen den Teilnehmern am Sekundärmarkt abgewickelt und können über eine Plattform analog der Intraday-Handelsplattformen organisiert werden.

Die Abwicklung des Transfers der Regelenenergieverpflichtung wäre identisch zum Vorgehen bei der Abwicklung des kurzfristigen Arbeitsmarkts. Der ÜNB wird über den Wechsel der Regelenenergieverpflichtung informiert und wird für den betreffenden Zeitbereich das Regelsignal für die Aktivierung an den neuen Anbieter schicken. Die Abrechnung für Regelarbeit erfolgt weiterhin mit dem bei der Auktion für Regelleistung bezuschlagten Anbieter.

Im Gegensatz zum kurzfristigen Arbeitsmarkt wird mit dem Sekundärmarkt zu jedem Zeitpunkt nur die vom ÜNB ausgeschriebene Regelleistung vorgehalten und es entsteht damit auch keine Konkurrenz zum Intraday-Markt (Liquidität, Gate-Closure). Ebenso werden keine bestehenden Anreize für eine aktive Bilanzkreisbewirtschaftung reduziert. Deshalb ist die Einführung eines Sekundärmarktes ist einem kurzfristigen Arbeitsmarkt vorzuziehen.

**Fazit: Wir sehen den Sekundärmarkt als ein sehr sinnvolles Instrument an und unterstützen dessen Einführung explizit. Dieser kann sowohl alternativ als auch zusätzlich zu einer kurzfristigen und kleinteiligen Auktion für Regelleistung erfolgen.**

## 1.10. Einheitspreisverfahren für SRL

Wir teilen die Bedenken der Beschlusskammer hinsichtlich der möglichen Einführung des Einheitspreisverfahrens und plädieren für die Beibehaltung der Pay-as-Bid-Preissetzungsregel bei der Beschaffung von Regelenenergie. Dieses Verfahren stellt sicher, dass alle aktivierten Anbieter den Preis ihres aktivierten Gebots erhalten.

Mit der möglichen Einführung des Einheitspreisverfahrens wird im Wesentlichen die Erwartung verbunden, dass dadurch verstärkter Druck auf die Anbieter entstehen soll, zu Grenzkosten zu bieten und sich deshalb eine Reduktion des Preisniveaus ergibt.

Ebenso wird ein schnellerer Anstieg der Gesamtkosten für Regelarbeit bei höherem Regelabruf erwartet, da grundsätzlich nach den Kosten des letzten Gebots vergütet wird. Belege für diese Annahmen liegen bislang nicht vor. Dementsprechend sind die Auswirkungen auf den Ausgleichsenergiepreis und dessen Anreizwirkung für die Bilanzkreisverantwortlichen einen ausgeglichenen Bilanzkreis zu führen auch nicht vorhersehbar. Gleichzeitig ist bei der Bepreisung von Regelenergie nach dem Einheitspreisverfahren eine Reihe von absehbaren Schwierigkeiten offensichtlich.

Bei der konsequenten Anwendung einer marginalen Bepreisung für Regelarbeit können innerhalb einer Viertelstunde für sehr kurze Aktivierungszeiten teure Gebotsscheiben den Preis für alle Gebote setzen. Der Effekt ist vergleichbar mit den aktuellen Schwierigkeiten mit extremen reBAP-Preisen bei Nulldurchgängen. Seit Ende des Jahres 2013 gab es Fälle von extremen Preisen des reBAP in einigen Viertelstunden mit Aktivierung von positiver und negativer Regelung. Dies liegt an der kurzzeitigen Aktivierung sehr teurer Scheiben, bei der die Begrenzung der Ausgleichsenergiepreise auf die teuerste eingesetzte Scheibe außer Kraft gesetzt wird. Während man im aktuellen Regime diesen unerwünschten Effekt mit einer geringfügigen Erweiterung der nachträglichen Deckelung vermeiden kann, würde dieser bei einer Einführung des Einheitspreisverfahrens für SRL zur Regel werden.

Im Übrigen gibt es auch im europäischen Umfeld kaum ausreichende Erfahrung zur Wirkung einer marginalen Bepreisung mit kontinuierlich aktivierter Regelung. Zwar kommt in einigen Ländern marginale Bepreisung für Regelleistung vergleichbar mit SRL zum Einsatz, dort wird allerdings ausschließlich ein pro-rata Verfahren für die Aktivierung (alle Gebote werden mengenproportional gleichzeitig aktiviert) angewandt. Damit sind naturgemäß keine Preisefekte zu beobachten, da immer alle Scheiben aktiviert werden. An anderer Stelle erfolgt die Aktivierung in Merit-Order-Sequenz; die Regelqualität ist dabei allerdings vergleichbar mit MRL und wird daher nicht zu einer kurzzeitigen Aktivierung einzelner Regelscheiben führen. Daraus lässt sich somit nicht ableiten, dass die beschriebenen Probleme in diesen Märkten bereits behoben wären. Vielmehr wird deutlich, dass ein einfaches Übertragen nicht sachgerecht wäre.

Erfahrungen aus europäischen Pilotprojekten (ENTSO-E Balancing Pilot Project 7, Elia und TenneT NL) zeigen, dass die Anwendung eines marginal-pricing über Regelblockgrenzen hinweg (cross-border pricing) zu einigen Schwierigkeiten führt (vgl. Antwort zu 2.4).

**Fazit: Wir teilen die Bedenken der Bundesnetzagentur und lehnen eine Einführung des Einheitspreisverfahrens für SRL ab.**

## **Eckpunkte: Festlegungsverfahren zur Minutenreserve (Az. BK6-15-159)**

### **2.1.1. Ausschreibungszyklus**

Grundsätzlich gelten für die Vorschläge zur kalendertäglichen Ausschreibung von MRL sowie die mögliche dynamische Dimensionierung und Beschaffung von MRL dieselbe Argumentation wie für die SRL (vgl. 1.1).

### **2.1.2. Ausschreibungsablauf**

Auch hier verweisen wir auf die Ausführungen zum Ausschreibungsverlauf bei SRL (vgl. 1.2). Wie ausgeführt muss zwischen der Veröffentlichung der Ergebnisse für SRL und der Frist zur Gebotsabgabe für MRL, die Marktparteien ausreichend Zeit haben, um ihre diesbezüglichen Gebote zu erstellen.

Wir bei der SRL, unterstützen wir auch bei der MRL die Möglichkeit eine zweite Auktion durchführen zu können, sofern der Bedarf in der ersten Auktion nicht gedeckt werden konnte. Allerdings lehnen wir den Zeitpunkt am Nachmittag des gleichen Tages ab. Auch in diesem Fall kann die Reihenfolge der Vermarktung für diesen Tag nicht mehr in absteigender Wertigkeit erfolgen (d.h.: PRL vor SRL vor MRL vor Day-Ahead Spotauktion).

### **2.1.3. Produktzeitscheiben**

Wir unterstützen den Vorschlag der Beschlusskammer, die gegenwärtigen sechs Produktscheiben von jeweils vier Stunden beizubehalten und den Regelenergiemarkt für Minutenreserve behutsam weiterzuentwickeln.

Fragen an die Branche:

Zu 1: Wir sehen die Einführung eines Minutenreservearbeitsmarkts kritisch (vgl. 2.2.). Falls die Beschlusskammer dessen Einführung beschließen sollte, wäre aus unserer Sicht die Einführung von stündlichen Produktscheiben nicht erforderlich, sondern durchaus die Möglichkeit für eine Verlängerung der Produktscheiben zu prüfen. Wie Beispiele aus Märkten mit einem solchen Arbeitsmarkt zeigen, ist es sinnvoll, die gesicherte Leistung für einen längerfristigen Zeitraum (in NL: Monat und Jahr) zu beschaffen; die kurzfristige Flexibilität wird über den dann vorhandenen Minutenreservearbeitsmarkt in den Markt gebracht.

Zu 2: Die Reduzierung auf stündliche Produktscheiben sehen wir kritisch. Falls die Beschlusskammer deren Einführung beschließen sollte, muss auch die Möglichkeit stundenübergreifender Blockgebote geschaffen werden. Wie bereits ausgeführt, wird

dadurch allerdings dann nicht nur der Aufwand bei der Gebotserstellung erheblich erhöht, sondern auch der Komplexitätsgrad im Auktionsverfahren.

Zu 3: Ja, die Einführung stundenübergreifender Blockgebote würde aus unserer Sicht auch den Vergabealgorithmus betreffen; hier wird eine kombinatorische Bezuschlagung, analog des EPEX-Day-Ahead Clearings notwendig, mit allen unter 1.4 beschriebenen Nachteilen.

Zu 4: Für den Fall, dass Stundenscheiben angeboten werden können und gleichzeitig entsprechende Blockgebote möglich sind, kann dies zu einer sehr großen Vielzahl an unterschiedlichen Kombinationen von Blockgröße und Zeiträumen führen. Wie ausgeführt, sehen wir den daraus entstehenden erheblichen Komplexitätsgrad kritisch. Eine Beibehaltung der Vier-Stunden Blockstruktur bietet die weitaus weniger komplexe Zuschlagsermittlung.

Grundsätzlich sehen wir einen Sekundärhandelsmarkt für Regelenergie als die weitaus effizientere Alternative an, sowohl für einen Minutenarbeitsmarkt als auch für eine kleinteilige Produktgestaltung. Mit einem solchen Instrument würde die Systemsicherheit jederzeit gewahrt bleiben und gleichzeitig die Produktgestaltung zwischen den Vertragsparteien frei ausgehandelt werden. Deshalb sehen wir es weiterhin als sinnvoll an, das Instrument des Sekundärhandels als Maßnahme zur Verbesserung des Systems zu prüfen und einzuführen.

**Fazit: Die Beibehaltung der gegenwärtigen Produktscheiben unterstützen wir; eine weitere Reduktion der Produktscheiben lehnen wir ab.**

#### **2.1.4. Mindestangebotsgröße**

Siehe Antwort zu 1.4 zur SRL.

#### **2.1.5. Möglichkeit der Poolung von Anlagen**

Siehe Antwort zu 1.5 zur SRL.

### **2.2. Markt für Minutenreservearbeit**

EnBW ist der Auffassung, dass die Einführung eines kurzfristigen Arbeitsmarktes nicht mit einem liquiden Intraday-Markt vereinbar ist. Der kurzfristige Arbeitsmarkt kommt derzeit nur in Systemen zum Einsatz, in denen der ÜNB weit vor dem Erfüllungszeitpunkt (z.B. 1h) den Einsatz der verfügbaren Flexibilität übernimmt. Daher sind wir der Auffassung, dass die Einführung eines kurzfristigen Arbeitsmarktes maximal eine Option darstellen sollte und keineswegs eine absolute Verpflichtung darstellt. Vielmehr sehen wir sehr gute Alternativen zum kurzfristigen Arbeitsmarkt, welche die Anreize und Möglichkeiten zum selbständigen

kurzfristigen Bilanzausgleich nicht einschränken und gleichzeitig den grenzüberschreitenden Intraday-Markt stärken.

Ein kurzfristiger Arbeitsmarkt zielt darauf ab, dem ÜNB einen effizienten Zugriff auf alle kurzfristig verfügbaren Einheiten zu ermöglichen. Ab einem gewissen Zeitpunkt (Balancing-Energy-Gate Closure Time), welcher deutlich vor der Gate Closure Zeit der Intraday-Marktperiode (z.B. H-1) liegt, sind alle Gebote auf dem kurzfristigen Arbeitsmarkt verbindlich und die entsprechende Kapazität ist dem Markt entzogen. Auch vor diesem Hintergrund lassen sich eine Reihe von unerwünschten Konsequenzen mit der Einführung eines kurzfristigen Arbeitsmarkts verbinden:

So werden die für den Bilanzkreisausgleich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (Intraday-Handel, Frist für Positionsänderungen) potentiell eingeschränkt und gleichzeitig die Anreize zur ausgeglichenen Bilanzkreisbewirtschaftung und Intraday-Aktivität reduziert und diese notwendigen Anreize anschließend durch künstliche Pönalen wieder hergestellt werden sollen.

Der kurzfristige Arbeitsmarkt steht in unmittelbarer Konkurrenz zum Intraday-Handel. Im aktuellen Marktdesign wird kurzfristig verfügbare Leistung zwischen den Bilanzkreisverantwortlichen gehandelt oder für den Ausgleich des eigenen Bilanzkreises verwendet. Die Etablierung eines zum Intraday-Markt simultan verlaufenden Marktes für ein gleichartiges Produkt würde erhebliche Auswirkungen auf die Preisbildung nach sich ziehen und dem Intraday-Markt (welcher aktuell die zeitlich letzte Vermarktungsmöglichkeit für flexible Leistung darstellt) Liquidität entziehen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu sehen, dass die Gate Closure-Zeit für Intraday-Handel in Deutschland stetig verkürzt wurde (Nordpool Spot bietet seit kurzem den Handel bis zum Erfüllungszeitpunkt an) und somit die Einführung eines Arbeitsmarktes unweigerlich zu einer Überlappung führen würde. Gleichzeitig kann ein Arbeitsmarkt keinen zusätzlichen Beitrag zur Systemsicherheit liefern.

**Fazit: Die Einführung eines kurzfristigen Arbeitsmarkts lehnen wir ab. Aus unserer Sicht überwiegen die damit verbunden Risiken ggü dem möglichen Nutzen. Stattdessen sollte die Einführung eines Sekundärmarktes die klare Priorität erhalten.**

### **2.3. Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für Minutenreserveleistung und Minutenreservearbeit**

Siehe Antwort zu 1.8 zur SRL.

### **2.4. Einheitspreisverfahren für Minutenreservearbeit**

Grundsätzlich birgt die Umstellung der Preissetzungsregel am Minutenreservearbeitsmarkt die gleichen Probleme wie am Markt für Sekundärregelung (vgl. Antwort 1.10). Durch einen möglichen kurzfristigen Arbeitsmarkt für MRL, der nach dem Einheitspreisverfahren abgerechnet wird und dem parallel laufenden Intraday-Markt und der SRL, die beide nach Pay-as-Bid bzw. einer kontinuierlichen Preissetzungsregel abgerechnet werden, besteht aus unserer Sicht ein erhebliches Verzerrungspotential für den Gesamtmarkt, das aus heutiger Sicht nicht abschätzbar sind. Im Übrigen sehen wir durchaus erhebliche Schwierigkeiten bei der internationalen Anwendung.

Das Ausgleichsenergiepreissystem muss den Vorgaben eines ausgeglichenen Regelblocks folgen. Die Kosten für Ausgleichsenergie müssen dabei den Status (short/long) des jeweiligen Regelblocks wiedergeben. Der Austausch von Regelenergie zwischen Regelblöcken zum Zwecke der effizienteren Erbringung darf an diesem Prinzip nichts ändern. Bei einer Bepreisung von Regelarbeit nach Pay-as-Bid bilden sich die Regelenergiekosten des abrufenden ÜNB aus den Gebotspreisen der einzelnen aktivierten Regelscheiben (nach gemeinsamer Merit-Order). Die Regelenergiekosten des anderen ÜNB werden nicht verändert.

Bei strikter Anwendung des Einheitspreisverfahrens innerhalb einer gemeinsamen Merit-Order wird der Systemstatus eines Regelblocks die Bepreisung der anderen beeinflussen. Eine extreme Schiefelage eines Regelblocks mit entsprechender Aktivierung von teuren Regelenergiegeboten wird den Preis der anderen Regelblöcke setzen, auch wenn diese nahezu ausgeglichen oder sogar entgegen gerichtet sind. Damit wird auch die Forderung nach der Steuerungswirkung für den jeweiligen Regelblock außer Kraft gesetzt.

Bei dem Ansatz, eine gemeinsame Merit-Order unter Anwendung von Marginal-Pricing zu etablieren (ENTSO-E Balancing Pilot Project 7, Elia und TenneT NL ) zeigen sich erste praktische Schwierigkeiten in der Anwendung. Um das zuvor beschriebene Ziel der Steuerungswirkung entsprechend des jeweiligen Regelblocks zu erreichen, wird nach bisherigem Arbeitsstand ein sogenanntes „Local-Marginal-Pricing“ angestrebt. Hierbei werden Regelenergieanbieter (marginal) entsprechend den Arbeitspreisen der übrigen aktivierten Gebote derjenigen Regelzone, für die er aufgerufen wird, vergütet. Dies führt dazu, dass Regelenergieanbieter mit dem gleichen Anschluss-ÜNB für eine Regelenergielieferung in der gleichen Viertelstunde, unterschiedlich vergütet werden, was zu einer willkürlichen Diskriminierung der Anbieter führt.

Auch ist die vermeintliche Einfachheit der Gebotserstellung im Einheitspreisverfahren ein Trugschluss. Da im Gegensatz zu einem liquiden Day-Ahead Markt die Nachfrage, d.h. der Regelernergieabruf, nicht planbar ist, wie die Nachfrage an der Day-Ahead Spotauktion, muss jeder Anbieter zu jeder Zeit damit rechnen, marginaler Anbieter zu sein. In diesem Fall ist ein Angebot zu Grenzkosten eine schlechte Entscheidung, insbesondere, wenn die Kostenstruktur des Anbieters überwiegend aus regulierten Bestandteilen besteht.

**Fazit: Auch die Einführung des Einheitspreisverfahrens für die MRL ist mit denselben Risiken verbunden, daher lehnen wir eine voreilige Umstellung ab.**

\*\*\*

Kontakt:

Dr. Bernhard Walter

Market Design & Regulatory Affairs (Trading)

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

b.walter@enbw.com